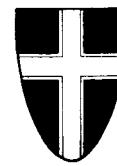


AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

MD-1249-2/93

Wien, 21. Mai 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesstatistik-
gesetz 1965 geändert wird;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 37 GE/19 PS
Datum: 25. MAI 1993
Verteil 28. Mai 1993

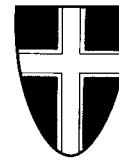
Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle

MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse

1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer

40 00-82126**MD-1249-2/93****Wien, 21. Mai 1993**

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesstatistik-
gesetz 1965 geändert wird;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme**

zu GZ 180.310/20-I/8/93

**An das
Bundeskanzleramt**

**Auf das do. Schreiben vom 6. April 1993 beeht sich das Amt
der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten
Gesetzentwurf nachstehende Stellungnahme bekanntzugeben:**

Zu Z 1 (§ 1):

Die Verfassungskonformität des § 1 Z 2 lässt sich nicht durch Erfahrungswerte begründen. Da diese Bestimmung entgegen den Erläuterungen sehr wohl verfassungswidrige Eingriffe des Bundes in die Rechte der Länder ermöglicht, ist sie verfassungsrechtlich als bedenklich zu erachten und wäre daher ersatzlos zu streichen.

Zu Z 2 (§ 2):

Zur Klarstellung, daß § 2 Abs. 1 die Verpflichtung der Bevölkerung zur Teilnahme an Erhebungen, die sich aus Landesgesetzen ergeben, in keiner Weise einschränkt, und um

- 2 -

allfällige Mißverständnisse zu vermeiden, wird vorgeschlagen, nach den Worten "an statistischen Erhebungen" noch die Worte "im Sinne des § 1" einzufügen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor